

(2) Der zentrale Arbeitskreis stellt zur Konkretisierung der Rahmenarbeitspläne Operativarbeitspläne jeweils für ein Quartal auf. Die Operativarbeitspläne enthalten die zu lösenden Aufgaben und die Termine der Arbeitskreistagungen.

§ 8

(1) Der HV-Arbeitskreis stellt Arbeitspläne jeweils für ein Quartal auf. Die Arbeitspläne enthalten die zu lösenden Aufgaben und alle Termine der Arbeitskreistagungen. >

(2) Die Arbeitspläne sind dem Leiter des zentralen Arbeitskreises spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Quartals zur Abstimmung und Bestätigung einzureichen.

(3) Das Institut für Rechnungswesen der VEW und die Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums sind berechtigt, Schwerpunkte in der Arbeit des HV-Arbeitskreises festzulegen. Schwerpunktaufgaben sind dem HV-Arbeitskreis so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie in den jeweiligen Arbeitsplan aufgenommen werden können.

§ 9

(1) Der HV-Arbeitskreis soll monatlich mindestens einmal, der zentrale Arbeitskreis soll im Quartal mindestens einmal zu Arbeitstagen zusammentreten.

(2) Das Institut für Rechnungswesen der VEW hat das Recht, Vertreter zu den Tagungen der Arbeitskreise zu entsenden. Von den Tagungen des zentralen Arbeitskreises ist das Institut für Rechnungswesen der VEW vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Von den Tagungen aller Arbeitskreise sind Protokolle anzufertigen. Protokolle über Tagungen der HV-Arbeitskreise sind dem Hauptbuchhalter des Ministeriums, Protokolle über Tagungen der zentralen Arbeitskreise sind dem Institut für Rechnungswesen der VEW zuzuleiten.

§ 10

(1) Aufgabe des zentralen Arbeitskreises ist es, die HV-Arbeitskreise anzuleiten, ihre Tätigkeit zu koordinieren und die Ergebnisse der Arbeit der HV-Arbeitskreise zu überprüfen.

(2) Insbesondere gehört es zu den Aufgaben des zentralen Arbeitskreises, den zuständigen Ministerien die von den HV-Arbeitskreisen entwickelten Vorschläge zur allgemeinen Einführung vorzulegen und für die Publikation dieser Vorschläge zu sorgen. Dabei müssen auch die Betriebe beachtet werden, die in den HV-Arbeitskreisen nicht vertreten sind. §

§ 11

(1) Aufgabe der HV-Arbeitskreise und der Arbeitskreise gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b ist es, das Rechnungswesen der von ihnen betreuten Betriebe weiter zu verbessern. Insbesondere gehören dazu:

- a) Verbesserung und Vereinfachung der Organisation der Grundrechnungen,
- b) Vorschläge zur Auswertung und Ausarbeitung von Kennziffern,
- c) Behandlung und Klärung von Zweifelsfragen der Betriebe,

Die im einzelnen zu lösenden Aufgaben ergeben sich aus den Arbeitsplänen.

(2) Soweit Arbeitskreise gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b gebildet wurden, übernehmen die HV-Arbeitskreise die Funktion der zentralen Arbeitskreise gemäß § 10 sinngemäß.

§ 12

Publikationsorgan der Arbeitskreise ist das Handbuch des Rechnungswesens.

§ 13

(1) Die zuständigen Ministerien stützen sich bei der Ausarbeitung von Anweisungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens auf das Institut für Rechnungswesen der VEW und die in ihrem Bereich bestehenden Arbeitskreise. Sie beraten mit dem Institut für Rechnungswesen der VEW und den Arbeitskreisen über die Auswirkungen aller auf dem Gebiete des Rechnungswesens vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Maßnahmen des Ministeriums der Finanzen auf dem Gebiete des Rechnungswesens:

III.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die Betriebe haben den Mitgliedern der HV-Arbeitskreise die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Arbeitskreis entstehenden Reisekosten nach den geltenden Sätzen zu vergüten. Das gilt auch für Reisen der Leiter der HV-Arbeitskreise zu Tagungen der zentralen Arbeitskreise. Es steht im Ermessen der zuständigen Ministerien, diese Kosten auf die Betriebe zu verteilen, die von den Arbeitskreisen betreut werden.

§ 15

^Besonders gute Leistungen der gemäß §§ 2 und 5 gebildeten Arbeitskreise können im Rahmen der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft prämiert werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Vorschläge der Arbeitskreise zu einer Kostensenkung in den Betrieben bei mindestens gleichbleibender Aussagefähigkeit des Rechnungswesens führen. Die Entscheidung über die Prämierung trifft der Leiter der Hauptverwaltung bzw. der zuständige Minister.

§ 16

(1) Anweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung erlassen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft^

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Anordnung**zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkosten-
erstattung für Lehrlinge.**

Vom 3. März 1955

Zur Regelung von Heimfahrten, deren Fahrkosten zu erstatten sind, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lehrlingen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten sowie genossenschaftlichen Betriebe, die in Lehrlingswohnheimen wohnen, sind innerhalb eines Lehrjahres folgende Heimfahrten, zu denen die Fahr-